Ab dem 25. Mai 2018 treten die **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** und das **neue Datenschutzgesetz (BDSG-neu)** mit vielen neuen Artikeln und Paragraphen in Kraft. Doch was bedeutet das für uns in der Praxis?

**Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

… bleibt unangetastet. Das heißt, ich bleibe weiterhin Herr meiner Daten und kann entscheiden, wem ich welche Daten zur Nutzung überlasse (es sei denn, ein Gesetzt verlangt dies ausdrücklich).

**Das Recht auf Vergessen**

… wird eingeführt. Damit wird es für Betroffene leichter, Informationen aus dem Netz über sich löschen zu lassen. Jeder kann also ab sofort beantragen, dass seine Daten aus dem Internet gelöscht werden sollen. Der Betreiber der Internetseite hat dann alles ihm Mögliche zu veranlassen, dieses Recht auch umzusetzen.

**Das Recht auf Datenübertragung**

… soll die Übertragung der personenbezogenen Daten in einer strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Form sicherstellen. Das bedeutet, dass jeder ein Recht darauf hat, dass Daten, die über ihn in einem Unternehmen gespeichert wurden, ihm auf Wunsch auf einem Datenträger (z. B. Stick) übermittelt werden müssen.

**Anhebung des Mindestalters**

Das Mindestalter für eine rechtswirksame Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die DSGVO auf 16 Jahre angehoben. Alle anderen Jugendlichen benötigen nun das Einverständnis der Eltern, um sich z. B. einen Facebook-Account anlegen zu können.

**Rechte von Betroffenen**

Viele Rechte der Betroffenen (Informations-, Auskunfts- und Berichtigungsrecht) bleiben erhalten, werden aber dadurch gestärkt, dass diese in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leichtzugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden müssen.

**Der Datenschutzbeauftragte**

Wie bisher muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn mind. 10 Personen im Unternehmen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder deren Kerngeschäft darin liegt.

**Die Sanktionen**

… bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht und für die damit verbundenen Beeinträchtigungen der betroffenen Personen wurden massiv erhöht. Es drohen Geldbußen bis zu 20 Mio. Euro (bei größeren Konzernen sogar noch mehr) sowie Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren.

**Für Fragen zum Thema stehen wir Euch gerne zur Verfügung! Euer PR**